

Bayernwerk AG · Postfach 12 52 · 84005 Landshut

Herrn
Günther Bräuherr
Westerhofen
Raiffeisenstr. 7
85134 Stammham

Bayernwerk AG

Postfach 12 52
84005 Landshut
www.bayernwerk.de

Bei Fragen zur Rechnung:
Einspeisemanagement
T 0871 - 965 60120
F 0871 - 965 60148
kundenservice
@bayernwerk.de

15. Januar 2015

Unsere Abrechnung für Ihre Einspeisung von Strom

Verbrauchsstelle Raiffeisenstr. 7, Westerhofen, 85134 Stammham,
PV 6,08 kwp Eigenverbrauch
Kunde Günther Bräuherr
Steuer-Nr. 171/206/70530
Zählpunkt DE00106885134S1600000000000197361
Zählernummer 1106080000000713

Bitte immer angeben:

256000167069
Vertragskonto

Sehr geehrter Herr Bräuherr,

für die Einspeisung in unser Stromnetz erhalten Sie heute die Abrechnung für den Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014:

	netto in €	USt. in €	brutto in €
Strom Einspeisung	-1.896,55 (19%)	-360,34	-2.256,89
Entgelt (lt. detaillierter Aufstellung)	7,20 (19%)	1,37	8,57
Strom Selbstverbrauch	385,40 (19%)	73,23	458,63
Rechnungsbetrag	-1.503,95	-285,74	-1.789,69
Abschlagsauszahlung	1.754,64 (19%)	333,36	2.088,00
Gesamtbetrag	250,69	47,62	298,31

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von 298,31 Euro bis 2. Februar 2015 auf unser Konto mit der IBAN DE26 7002 0270 0053 3034 04 und der BIC HYVEDEMMXXX (UniCredit Bank - HypoVereinsbank). Damit wir Ihre Zahlung schnell zuordnen können, geben Sie als Verwendungszweck das Vertragskonto 256000167069 an. Vielen Dank.

Bei nicht eingehaltener Überweisungsfrist wird die Forderung mit den an Sie zu zahlenden Abschlägen ausgeglichen.

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Thomas König

Vorstand:
Reimund Gotzel (Vorsitzender)
Andreas Ladda
Dr. Egon Westphal

Sitz Regensburg
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
Amtsgericht Regensburg
HRB 9119
St. Nr. 5105/5861/0015
USt-IdNr. DE129273785
Gläubiger ID DE93EON00000130991
HypoVereinsbank München
Konto 533 034 04
BLZ 700 202 70
IBAN DE26 7002 0270 0053 3034 04
BIC HYVEDEMMXXX

241240523254
Rechnungsnummer



ZEBI_N01 Rev.: N_20150109

Ihr neuer Abschlag für den eingespeisten Strom beträgt 174,00 Euro.

Wir überweisen den Abschlag automatisch zu folgenden Zahlungsterminen auf das Konto mit der IBAN DE10 7216 0818 0005 4266 50 und der BIC GENODEF1INP (Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte): 16.02.2015, 16.03.2015, 15.04.2015, 15.05.2015, 15.06.2015, 15.07.2015, 17.08.2015, 15.09.2015, 15.10.2015, 16.11.2015, 15.12.2015. Sie brauchen sich um nichts zu kümmern.

Wichtiger Hinweis für alle, die monatliche Abschlagszahlungen erhalten:

Bitte beachten Sie, dass in dieser Jahresrechnung nur die Abschläge aufgeführt sind, die im Kalenderjahr 2015 ausbezahlt werden. Sie erhalten selbstverständlich 12 Abschläge für das Lieferjahr 2015. Der zugehörige Abschlagsplan beginnt am 15.02.2015 und endet mit dem 15.01.2016.

Auf den nächsten Seiten haben wir für Sie detaillierte Informationen zu den einzelnen Beträgen zusammengestellt.

Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie einfach unter der oben angegebenen Telefonnummer an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bayernwerk AG

Unsere Abrechnung für Ihre Einspeisung von Strom

Verbrauchsstelle Raiffeisenstr. 7, Westerhofen, 85134 Stammham, PV 6,08 kwp
Eigenverbrauch
Zählpunkt DE00106885134S1600000000000197361
Anlagenschlüssel E21041011S16000000000001973610000

256000167069

Vertragskonto

Gutschrift für Strom Einspeisung
Strom

Zählernummer		Datum von	Datum bis	Zählerstand alt	Zählerstand neu	Zählerstand Differenz	Faktor	Verbrauch
1106080000000713	HT	01.01.14	31.07.14	9.681 ³⁾	12.677 ⁹⁾	2.996	1	2.996 kWh
	HT	01.08.14	31.12.14	12.677 ⁹⁾	13.791 ¹³⁾	1.114	1	1.114 kWh
Summe HT								4.110 kWh

Verbrauchsart HT) Wirkarbeit Hochtarif

Ableseart und -grund 3) Zählerstand zu Beginn des Rechnungszeitraums 9) abgelesener Zählerstand 13) abgelesener Zählerstand zum Ende des Rechnungszeitraums

Ermittlung der abzurechnenden Leistung

Datum von	Datum bis		Verbrauch
01.01.14	31.12.14	Installierte Leistung	6,080 kW

Ihre Einspeisung im Vergleich

vorheriger Rechnungszeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 (365 Tage) 3.777 kWh
aktueller Rechnungszeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2014 (365 Tage) 4.110 kWh

Übersicht der Beträge für Photovoltaik 2011

Datum von	Datum bis	Preiskomponente	Menge	Preis	Betrag in €
01.01.14	31.12.14	Grundvergütung	4.110 kWh	-28,74 ct/kWh	-1.181,21
Nettobetrag					-1.181,21
19% MwSt. von -1.181,21 €					-224,43
Bruttobetrag					-1.405,64

Unsere Abrechnung für Ihre Einspeisung von Strom

Verbrauchsstelle Raiffeisenstr. 7, Westerhofen, 85134 Stammham, PV 6,08 kwp
Eigenverbrauch
Zählpunkt DE00106885134S1600000000000197362
Anlagenschlüssel e21041011S16000000000001973610000

256000167069

Vertragskonto

Gutschrift für Strom Einspeisung
Strom

Zählernummer		Datum von	Datum bis	Zählerstand alt	Zählerstand neu	Zählerstand Differenz	Faktor	Verbrauch
1020110002818299	HT	01.01.14	31.12.14	15.752 ³⁾	22.351 ¹³⁾	6.599	1	6.599 kWh
1106080000000713	HT	01.01.14	31.07.14	9.681 ³⁾	12.677 ⁹⁾	2.996	1	-2.996 kWh
	HT	01.08.14	31.12.14	12.677 ⁹⁾	13.791 ¹³⁾	1.114	1	-1.114 kWh
Summe HT								2.489 kWh

Verbrauchsart HT) Wirkarbeit Hochtarif

Ableseart und -grund 3) Zählerstand zu Beginn des Rechnungszeitraums 9) abgelesener Zählerstand 13) abgelesener Zählerstand zum Ende des Rechnungszeitraums

Strom

Datum von	Datum bis		Verbrauch
01.01.14	31.12.14	Abzug bis 30% Selbstverbrauch Einspeisung	1.980 kWh
01.01.14	31.12.14	Abzug ab 30% Selbstverbrauch Einspeisung	509 kWh

Ihre Einspeisung im Vergleich

vorheriger Rechnungszeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 (365 Tage) 1.866 kWh
aktueller Rechnungszeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2014 (365 Tage) 1.980 kWh

Übersicht der Beträge für EEG Eigenverbrauch ab 01.01.2011

Datum von	Datum bis	Preiskomponente	Menge	Preis	Betrag in €
01.01.14	31.12.14	Einspeisevergütung EEG	1.980 kWh	28,74 ct/kWh	-569,05
01.01.14	31.12.14	Einspeisevergütung EEG	509 kWh	28,74 ct/kWh	-146,29
Nettobetrag					-715,34
19% MwSt. von -715,34 €					-135,91
Bruttobetrag					-851,25

Unsere Abrechnung für Ihre Einspeisung von Strom

Verbrauchsstelle Raiffeisenstr. 7, Westerhofen, 85134 Stammham, PV 6,08 kwp
Eigenverbrauch
Zählpunkt DE00106885134S1600000000000197362
Anlagenschlüssel e21041011S16000000000001973610000

256000167069

Vertragskonto

Rechnung für Entgelt

Übersicht der Beträge

Datum von	Datum bis	Preiskomponente	Menge	Preis	Betrag in €
01.01.14	31.12.14	Messstellenbetrieb	365 Tage	7,20 €/Jahr	7,20
Nettobetrag					7,20
19% MwSt. von 7,20 €					1,37
Bruttobetrag					8,57

Übersicht der Beträge für EEG Eigenverbrauch ab 01.01.2011

Datum von	Datum bis	Preiskomponente	Menge	Preis	Betrag in €
01.01.14	31.12.14	Selbstverbrauch Einspeisung	1.980 kWh	16,38 ct/kWh	324,32
01.01.14	31.12.14	Selbstverbrauch Einspeisung	509 kWh	12,00 ct/kWh	61,08
Nettobetrag					385,40
19% MwSt. von 385,40 €					73,23
Bruttobetrag					458,63

Unsere Abrechnung für Ihre Einspeisung von Strom

Verbrauchsstelle Raiffeisenstr. 7, Westerhofen, 85134 Stammham, PV 6,08 kwp
Eigenverbrauch
Anlagenschlüssel e21041011S16000000000001973610000

256000167069

Vertragskonto

Abschlagsübersicht

	netto in €		USt. in €	brutto in €
Februar 2015	-146,22	(19%)	-27,78	-174,00
März 2015	-146,22	(19%)	-27,78	-174,00
April 2015	-146,22	(19%)	-27,78	-174,00
Mai 2015	-146,22	(19%)	-27,78	-174,00
Juni 2015	-146,22	(19%)	-27,78	-174,00
Juli 2015	-146,22	(19%)	-27,78	-174,00
August 2015	-146,22	(19%)	-27,78	-174,00
September 2015	-146,22	(19%)	-27,78	-174,00
Oktober 2015	-146,22	(19%)	-27,78	-174,00
November 2015	-146,22	(19%)	-27,78	-174,00
Dezember 2015	-146,22	(19%)	-27,78	-174,00

Informationspflicht gemäß Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

Informationen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) erhalten Sie bei der Bayernwerk AG unter www.bayernwerk.de/energieeffizienz.

Wichtige Information zur Registrierung von EEG-Anlagen nach der Anlagenregisterverordnung

Am 01.08.2014 ist die Anlagenregisterverordnung (AnlRegV) in Kraft getreten. Gemäß § 16 Abs. 3 AnlRegV informieren wir Sie hiermit über die für Sie nach § 6 AnlRegV gegebenenfalls entstehenden Mitteilungspflichten für die Registrierung von Bestandsanlagen bei der Bundesnetzagentur. Bitte beachten Sie, dass eine unterlassene, fehlerhafte oder verspätete Mitteilung gemäß § 15 Nr. 1 AnlRegV eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

1. Entstehen der Registrierungspflicht

Anlagenbetreiber sind verpflichtet, eine von ihnen bereits vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommene Anlage bei der Bundesnetzagentur registrieren zu lassen, wenn:

- die installierte Leistung der Anlage erhöht oder verringert wird,
- eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus Klär-, Deponie oder Grubengas oder aus Biomasse bereits vor dem 01.08.2014 mit sonstigen Energieträgern in Betrieb genommen wurde und in der Anlage nach dem 31.07.2014 erstmals Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energien oder Grubengas erzeugt worden ist,
- für eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen wurde, erstmalig die Flexibilitätsprämie nach § 54 des Erneuerbare Energien-Gesetzes in Anspruch genommen werden soll; erfolgt zu diesem Zweck eine Änderung der installierten Leistung, ist auch diese Leistungsänderung zu registrieren,
- eine Anlage zur Inanspruchnahme einer Förderung nach § 100 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 10 oder Abs. 2 Satz 2 des Erneuerbare Energien-Gesetzes erstmalig auf die Nutzung von Biomethan zur Stromerzeugung umgestellt wird,
- für eine Windenergieanlage an Land, die nach dem 31.12.2009 in Betrieb genommen wurde, nach Ablauf der fünfjährigen Betriebszeit die Verlängerung der Anfangsvergütung gemäß § 29 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für sie jeweils geltenden Fassung in Anspruch genommen wird,
- die installierte Leistung oder das Leistungsvermögen einer Wasserkraftanlage, die vor dem 01.01.2009 in Betrieb genommen wurde, nach dem 31.07.2014 durch eine wasserrechtlich zugelassene Ertüchtigungsmaßnahme insgesamt erhöht oder durch eine nicht zulassungspflichtige Ertüchtigungsmaßnahme um mindestens 10% erhöht wurde, oder
- die Anlage endgültig stillgelegt wird.

2. zu registrierende Daten

Folgende Daten sind bei Bestehen einer Registrierungspflicht von Ihnen an die Bundesnetzagentur zu übermitteln:

1. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Anlagenbetreibers,
2. der Standort und soweit zutreffend der Name der Anlage, die Zugehörigkeit zu einem Anlagenpark sowie dessen Name,
3. der EEG-Anlagenschlüssel, soweit dieser dem Anlagenbetreiber bekannt ist,
4. das Datum der ursprünglichen oder geplanten Inbetriebnahme,
5. der eingesetzte Energieträger zur Stromerzeugung, die ursprüngliche und gegebenenfalls die geänderte installierte Leistung,
6. der Name des Netzbetreibers, in dessen Netz der in der Anlage erzeugte Strom eingespeist oder mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten wird, die Bezeichnung des Netzanschlusspunktes sowie die Spannungsebene, an die die Anlage angeschlossen ist,
7. die Inanspruchnahme der Marktprämie oder der Einspeisevergütung gemäß § 19 für den in der Anlage erzeugten Strom oder die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie oder des Flexibilitätszuschlags für die Bereitstellung installierter Leistung gemäß § 52 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
8. die Angabe, ob der in der Anlage erzeugte Strom ohne Durchleitung durch das Netz vom Anlagebetreiber selbst oder einem Dritten in räumlicher Nähe teilweise oder vollständig verbraucht wird oder dies beabsichtigt ist,
9. das Vorhandensein von technischen Einrichtungen, mit denen jederzeit vom Netzbetreiber, einem Direktvermarktungsunternehmer oder einer anderen Person, an die der Strom veräußert wird, die Einspeiseleistung ferngesteuert reduziert sowie die jeweilige Ist-Einspeisung abgerufen werden kann, wobei auch anzugeben ist, ob es sich um eine gemeinsame technische Einrichtung für mehrere Anlagen an einem Netzverknüpfungspunkt nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz handelt,

Soweit zutreffend sind zusätzlich folgende Daten an die Bundesnetzagentur zu übermitteln:

10. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen
 - die Angabe der Genehmigung, des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung der Anlage oder deren Leistungsänderung, wenn die Leistungsänderung einer Genehmigung nach den §§ 4 oder 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, eines Planfeststellungsbeschluss oder einer Plangenehmigung aufgrund eines Bundesgesetzes bedarf,
11. bei Anlagen zur Stromerzeugung aus Klär-, Deponie oder Grubengas, Geothermie oder Biomasse
 - die Angabe, ob es sich um eine KWK-Anlage handelt sowie die installierte thermische Leistung der Anlage,
 - die Angabe, ob in der Anlage vor dem 01.08.2014 andere Energieträger als ausschließlich Klär-, Deponie oder Grubengas, Biomasse oder Geothermie zur Stromerzeugung eingesetzt wurden, wobei auch der ursprüngliche Energieträger und die erstmalige Inangabe des Generators mit diesem Energieträger anzugeben sind,
12. bei Anlagen, die Biomasse zur Stromerzeugung einsetzen
 - die Angabe, ob feste, flüssige oder gasförmige Biomasse, differenziert nach Vor-Ort-Verstromung und Biomethan eingesetzt wird und ob ausschließlich Biomasse oder auch andere Energieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden,
13. bei erstmaliger Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie
 - den Zeitpunkt, ab dem die Flexibilitätsprämie in Anspruch genommen werden soll, und
 - sofern nach dem 31.07.2014 die installierte Leistung der Anlage erhöht wird, das Datum und der Umfang der Leistungserhöhung,
14. bei Ertüchtigung von Wasserkraftanlagen
 - die Art der Ertüchtigungsmaßnahme, die Angabe, ob die Ertüchtigungsmaßnahme einer Genehmigung bedarf sowie die Höhe der Steigerung des Leistungsvermögens der Anlage,
15. bei Windenergieanlagen an Land
 - die Nabenhöhe und der Rotordurchmesser, den Hersteller sowie den Anlagentyp,
 - die Angabe, ob es sich um eine Windenergieanlage an Land handelt, die eine bestehende Windenergieanlage ersetzt hat, wobei auch die Bestätigung über Mitteilung der endgültigen Stilllegung der ersetzten Anlage an das Anlagenregister mitzuteilen ist,
 - die Standortgüte und - soweit ein Gutachten vorhanden ist, das den Anforderungen der Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 6, der DGE e.V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens geltenden Fassung entspricht und von einer nach diesen Richtlinien berechtigten Institution erstellt worden ist –
 - die mittlere Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe in Metern pro Sekunde,
 - Form und Skalenparameter der Weibull-Verteilung der Windverhältnisse auf Nabenhöhe und
 - das Verhältnis des zu erwartenden Ertrags zum Referenzertrag nach der Anlage 2 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz.
16. Bei Windenergieanlagen auf See
 - die Nabenhöhe, der Rotordurchmesser, der Hersteller der Anlage sowie den Anlagentyp und die Küstenentfernung und die Wassertiefe des Standorts der Anlage,
17. bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie
 - die Angabe, ob es sich um eine Freiflächenanlage handelt und die von der Freiflächenanlage in Anspruch genommene Fläche in Hektar

Soll die Stilllegung einer Anlage bei der Bundesnetzagentur registriert werden, ist zusätzlich das Datum der endgültigen Stilllegung mitzuteilen. Die Mitteilung der unter den vorstehenden Ziffern 7 – 10 genannten Daten ist bei einer endgültigen Anlagenstilllegung hingegen nicht erforderlich.

3. Art und Weise der Registrierung

Die Registrierung ist mit den auf www.bundesnetzagentur.de bereitgestellten elektronischen Formatvorlagen vorzunehmen.

4. Registrierungsfristen

Im Fall

- der Erhöhung oder Verringerung der installierten Leistung der Anlage,
- der Leistungssteigerung von Wasserkraftanlagen durch Ertüchtigungsmaßnahmen, und
- des erstmaligen Einsatzes von Biomethan zur Inanspruchnahme einer Förderung im Sinne von § 100 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

sind registrierungspflichtigen Daten der Bundesnetzagentur innerhalb von drei Wochen nach der erstmaligen Inbetriebsetzung der Anlage nach Abschluss der Maßnahme zu übermitteln.

Wird in einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Klär-, Deponie oder Grubengas oder aus Biomasse, die bereits vor dem 01.08.2014 mit sonstigen Energieträgern in Betrieb genommen wurde, erstmalig nach dem 31.07.2014 Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas erzeugt, so sind die registrierungspflichtigen Daten der Bundesnetzagentur ebenfalls innerhalb von drei Wochen nach der Inbetriebsetzung der Anlage mit ausschließlich erneuerbaren Energien oder Grubengas zu übermitteln.

Wird für eine Windenergieanlage an Land nach fünfjähriger Betriebsdauer seit Inbetriebnahme der Anlage gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 des für die Anlage jeweils anzuwendenden Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Verlängerung der Anfangsvergütung in Anspruch genommen, so sind die registrierungspflichtigen Daten der Bundesnetzagentur innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Fristverlängerung zu übermitteln.

Im Fall der erstmaligen Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nach § 54 des Erneuerbare Energien-Gesetzes dürfen die registrierungspflichtigen Daten der Bundesnetzagentur frühestens drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie mitgeteilt werden. Diese Frist gilt auch für die Mitteilung einer Erhöhung der installierten Leistung der Anlage zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie.

Bei endgültiger Stilllegung der Anlage sind die registrierungspflichtigen Daten innerhalb von drei Wochen nach der endgültigen Stilllegung an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf dem Internetauftritt der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de.